

Nachbarrechtlicher Wohnschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dankvollen und frischen Buch zur Weiterbildung von Gemeinschaft *keine Anbetung des Kollektivs* will. »Der Sinn der Gemeinschaft steht und fällt mit ihrer Freiwilligkeit.« Und in einem andern Kapitel steht der Satz, der an der Höhenstraße

leider fehlt: »Die Freiheit ist nicht ein Rentenpapier, das unsere Vorfahren bei der Nationalbank deponierten.«

Genossenschaftskommissionen, greift zu dieser Fülle Stoff!

A. Bürgi.

RECHTSFRAGEN

Nachbarrechtlicher Wohnschutz

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat in Art. 684 nachbarrechtliche Bestimmungen des Inhaltes aufgestellt, daß übermäßige Einwirkungen bei Ausübung von Gewerbebetrieben unstatthaft sind, insbesondere nicht gerechtfertigte Einwirkungen durch Rauch, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen. In dem zürcherischen Villenvorort Zollikon existiert nun eine Kaffeerösterei, deren Betrieb laut Expertenfeststellungen Röstdämpfe erzeugt, über deren unangenehmen und schädigenden Geruch sich mehrere Anwohner beklagten, da er in Zimmern und Möbeln sich festsetze und längere Zeit haften bleibe. Die Dünste enthalten Bestandteile von Methylamin, Essigsäure und Pyrrol, die einen beißenden, teils stechenden Geruch erzeugen, der, wenn auch nicht unmittelbar die Gesundheit schädigend, doch als lästig empfunden werden muß. Da ein Versuch durch Verbesserungsanlage mittels eines mit Kupferoxydspänen versehenen Heizrohrs keine Abhilfe schaffte, so reichten sechs Anwohner gegen die Inhaberin der seit 1935 in Betrieb stehenden Rösterei Klage ein, worin sie verlangten, daß ein durch Vorschlag eines Experten begutachteter Elektrofilter in die Rösterei einzubauen sei, und eventuell der Betrieb der Kaffeerösterei eingeschränkt werde. Demgegenüber widersetzte sich die Beklagte, da die Kosten einer solchen Anlage für ihren Kleinbetrieb überaus große seien (Einbau eines Elektrofilters etwa 4—5000 Franken) und früher schon sich als nutzlos erwiesen hätte. Das *Bezirksgericht Zürich* aber schützte die Klage, indem die Rösterei nur noch an drei Tagen der Woche in Betrieb gesetzt werden dürfe, und zwar je von 9 bis 11 Uhr. (Urteil vom 4. Mai 1938.) Der Einbau und Versuch mittels Elektrofilter komme derart hoch zu stehen, daß er sich für einen Kleinbetrieb, wie er in Frage komme, nicht rechtfertige, ein gänzlich Verbot des Betriebes aber schon gar nicht. Die übermäßige Belästigung durch Dünste des Röstprozesses wurde auch vom *Obergericht* des Kantons Zürich festgestellt und mit Urteil vom 16. Dezember 1938 die Einschränkung des Betriebes grundsätzlich bestätigt, indessen aber dieselbe viel weniger stark ausgedehnt. Der Betrieb der Rösterei sollte an Wochentagen von 8 bis 11 Uhr gestattet sein. Hiegegen reichten die klägerischen Anwohner beim *Bundesgericht* Berufung ein, die von der II. Zivilabteilung am 28. Juni 1939 in dem Sinne gutgeheißen worden ist, daß der Versuch mit dem Elektrofiltereinbau vorgenommen werden soll. Die Versuchskosten haben die Kläger zu tragen offeriert und werden auch die Kosten der dauernden Einrichtung zur Hälfte tragen, sofern die Anlage richtig funktioniert. Bei Untauglichkeit dagegen wird die Rechtskraft des *bezirksgerichtlichen* Urteils wieder hergestellt, da es den Verhältnissen besser Rechnung trage. Dabei würden dann die drei Betriebstage zu bezeichnen sein. In diesem Sinne erfolgte Rückweisung an die kantonale Instanz.

Wie wir der bundesgerichtlichen Beratung entnehmen konnten, gingen die Vorinstanzen davon aus, daß ein Versuch mit der Verbesserungsanlage beim heutigen Stand der Technik in dieser Beziehung keine Garantie für Abhilfe in Aussicht stelle, daher davon Umgang zu nehmen sei, während das Bundesgericht in Anbetracht des Umstandes, daß die

Kläger die Versuchskosten zu tragen gewillt sind, diese Lösung als die zweckmäßigere bezeichnete. Denn bei Abwägen der beidseitigen Interessen der Parteien sei es nicht angängig, das Gewerbe der Beklagten gänzlich zu verbieten. Allerdings seien die Feststellungen der Vorinstanzen über die unangenehmen Dünste, die Kopfweh und Brechreiz zu verursachen geeignet seien, verbindlich, und darauf könne es nicht ankommen, ob die Beklagte auf den Gewinn aus dem Betrieb der Rösterei angewiesen sei oder nicht, denn Art. 684 ZGB mache bei Einwirkungen übermäßiger Art keine solche Unterschiede. Wenn auch keine unmittelbare Gesundheitsschädigung durch die Röstdämpfe entstehe, so genüge es vollauf, daß Abhilfe geschafft werden müsse, wenn das psychische Wohlbefinden, die geistige Arbeitsfähigkeit und der Appetit beeinträchtigt würden. Zollikon sei ein ausgesprochenes Wohnquartier, und dessen Gemeindebauordnung bestimme in § 24: »Die Erstellung von gewerblichen Bauten ist erlaubt . . ., wenn durch die Art des Betriebes der Umgebung nicht der Charakter eines Wohnquartiers genommen wird.« Demgemäß haben in erster Linie die Wohninteressen und nicht die gewerblichen Interessen Schutz zu finden. Denn wer mit seiner Wohnung dem Lärm und der schlechten Luft der Stadt in einen Vorort hinaus entflieht, hat das Recht, von erheblichen Belästigungen der in Frage stehenden Art verschont zu bleiben. Sollten die in Aussicht genommenen Filterversuche wirkungslos sein, dann wäre aber das Urteil des Bezirksgerichtes deshalb das zweckmäßigere, weil die Betriebsbeschränkung sich im Rahmen dessen bewegt, was einem Nachbarn auf sich zu nehmen zugemutet werden darf, wogegen nicht recht ersichtlich wäre, wodurch die weniger weit gehende Beschränkung der zweiten Instanz gerechtfertigt würde.

esk.

Sind Nachbarn zu Baueinsprachen legitimiert?

Entgegen der baselstädtischen Baupolizei hatte die kantonale Baupolizeikommission als Beschwerdeinstanz einem Baumeister die Bewilligung für die Erstellung zweier drei- bis vierstöckiger Miethäuser an der Halde des Bruderholzes erteilt. Gegen dieses Baubegehren hatten von Anfang an verschiedene Nachbarn bei der Baupolizei Einsprache erhoben, indem sie geltend machten, daß es sich bei der in Frage kommenden Wohngegend um ein ausgesprochenes Einfamilienhausviertel handle, dessen Charakter namentlich durch die gegen die Stadt gerichtete Hinterfassade von vier Stockwerken empfindlich beeinträchtigt würde. Demgegenüber hatte sich aber die Baupolizeikommission auf den Standpunkt gestellt, daß eine Einsprache, die sich gegen die Ausnützung der zulässigen Bauhöhe richte, nur dann geschützt werden könnte, wenn der Neubau zur bisherigen Überbauung der Gegend einen scharf in die Augen springenden Kontrast schaffen würde mit der offenbaren Wirkung eines störenden Fremdkörpers. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu, da in der